

Übergangsfinanzierung im direkten Finanzausgleich Einwohnergemeinden, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und Verpflichtungskredit für die Jahre 2011 – 2014

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 18. Mai 2010, RRB Nr. 2010/892

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Befristete Übergangsfinanzierung	6
2.1 Modell Überbrückungsfinanzierung	6
2.2 Stellungnahme VSEG	6
2.3 Verstärkung vertikaler Finanzausgleich ab dem Jahr 2011.....	7
2.4 Ausrichtung direkter Finanzausgleich an NFA-Modell.....	7
2.5 Übergangsbestimmung im Finanzausgleichsgesetz.....	9
2.6 Finanzielle Auswirkungen.....	10
3. Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen im Finanzausgleichsgesetz.....	10
4. Rechtliches	10
4.1 Beschlussverfahren.....	10
4.2 Inkraftsetzung	10
5. Antrag	11
6. Beschlussesentwurf 1	12
7. Beschlussesentwurf 2	14

Kurzfassung

Der Regierungsrat wurde im Januar 2007 beauftragt, in der Legislatur 2009 – 2013 eine Vorlage zur Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs für die Einwohnergemeinden zu unterbreiten. Das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Volkswirtschaftsdepartement hat im Juni 2009 das Vorprojekt lanciert und eine Beratungsfirma mit der Ausarbeitung einer Vorstudie beauftragt. Am 30. März 2010 wurde der Schlussbericht zur Vorstudie durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen und veröffentlicht. Sofern die Arbeiten zur Hauptstudie im zweiten Halbjahr 2010 in Angriff genommen werden können, ist mit einer beschlussfähigen Vorlage für den Kantonsrat bis ins Jahr 2013 zu rechnen. Die neue Regelung könnte im Jahr 2015 in Kraft gesetzt werden.

Ein Initiativkomitee unter Federführung des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) hat am 14. August 2009 die Gemeindeinitiative "Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung bringen", welche von 79 Einwohnergemeinden unterzeichnet wurde, eingereicht. Die Staatskanzlei hat am 17. August 2009 festgestellt, dass die Gemeindeinitiative auf der Grundlage der Bestimmungen der Kantonsverfassung (Art. 30 Abs. 3 KV) zu Stande gekommen ist. Die Gemeindeinitiative verlangt im Kern die Erhöhung des Subventionsanteils bei den Besoldungskosten der Volksschule und würde zu einer Erhöhung der indirekten Finanzausgleichswirkung führen. Sie ist im Jahr 2011 zur Abstimmung beim Solothurner Volk zu bringen. Gemäss Berechnungen des Kantons würden sich die Mehrkosten bei Annahme der Gemeindeinitiative auf rund 30 Mio. Franken jährlich belaufen.

Die Zielsetzung der Gemeindeinitiative steht im direkten Widerspruch zum kantonsrätlichen Auftrag zur Reform des Finanz- und Lastenausgleichs, welcher auch die Eliminierung des indirekten Finanzausgleichs in diesem Bereich zum Ziel hat. Daher macht eine Weiterführung der Reform für einen neuen innerkantonalen Finanzausgleich nach den Grundsätzen der NFA nur Sinn, wenn die NFA-inkompatible Gemeindeinitiative zurückgezogen wird.

Damit die paritätische Erarbeitung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden zügig an die Hand genommen werden kann, schlug der Regierungsrat dem VSEG-Vorstand deshalb anlässlich eines Zusammentreffens vom 17. März 2010 eine Überbrückungslösung, bis zur Einführung eines neuen Finanzausgleichs, vor. Demnach soll die paritätische Finanzierung des direkten Finanzausgleichs auf Stufe Finanzausgleichsgesetz aufgehoben werden und der Kanton würde bis zur Inkraftsetzung eines neuen Finanzausgleichs, also in den nächsten vier Jahren (2011–2014), jeweils zusätzliche 15 Mio. Franken in den direkten Finanzausgleich einzahlen. Damit soll eine zusätzliche, gezielte Ausgleichswirkung hin zu den ressourcenarmen Gemeinden durch Kantonsmittel angestrebt werden. Das Angebot des Regierungsrates wurde unter der Voraussetzung gemacht, dass ein Rückzug der Gemeindeinitiative durch den VSEG erfolgt.

Die Generalversammlung des VSEG hat am 28. April 2010 zum vorliegenden Angebot Stellung genommen und auf einstimmigen Antrag des VSEG-Vorstandes beschlossen, das Initiativkomitee zu beauftragen, die Gemeindeinitiative unter Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen zurückzuziehen.

Aus Sicht des Regierungsrates sind die vom VSEG postulierten Voraussetzungen für einen Rückzug der Gemeindeinitiative akzeptierbar, wobei eine allfällige Verlängerung der Übergangsfinanzierung über das Jahr 2014 hinaus um ein Jahr vorstellbar ist, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Projektes für einen neuen Finanzausgleich absehbar ist.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat nun die Vorlage zur Umsetzung der Übergangsfinanzierung für die Jahre 2011 bis 2014 und die dafür notwendigen Anpassungen im Finanzausgleichsgesetz mit Antrag auf Inkraftsetzung per 1. Januar 2011. Gleichzeitig mit der Gesetzesanpassung wird um Beschlussfassung über einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 60 Mio. Franken ersucht. Dieser soll zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs für die Verstärkung des vertikalen Finanzausgleichs (Staatsbeitrag) in den kommenden vier Jahren (2011–2014) dienen.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Übergangsfinanzierung im direkten Finanzausgleich, zur dafür notwendigen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Genehmigung eines Verpflichtungskredites.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat wurde im Januar 2007 beauftragt, in der Legislaturperiode 2009 – 2013 eine Vorlage zur Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs für die Einwohnergemeinden zu unterbreiten. Das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Volkswirtschaftsdepartement hat im Juni 2009 das Vorprojekt lanciert und eine Beratungsfirma mit der Ausarbeitung einer Vorstudie beauftragt. Ziel der Vorstudie war es, die inhaltlichen Ausrichtungen für einen neuen Finanzausgleich darzustellen und Aussagen zur organisatorischen Abwicklung des Reformvorhabens zu machen.

Am 30. März 2010 wurde der Schlussbericht zur Vorstudie durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen und veröffentlicht (RRB Nr. 2010/611 vom 30.03.2010). Gleichzeitig wurde das Amt für Gemeinden beauftragt, die Vorbereitungsarbeiten zur Lancierung der Hauptstudie und zur Projektorganisation für die Revision des Finanz- und Lastenausgleichs zu treffen.

Im Schlussbericht zur Vorstudie wird vorgeschlagen, den neuen Finanzausgleich nach dem Modell des Bundes (NFA¹) zu realisieren. Dieser neue Finanz- und Lastenausgleich wäre im Grundsatz zweigeteilt: Im Ressourcenausgleich würde die Finanzkraft der Gemeinden bis zu einem bestimmten Grad ausgeglichen. Der zweite Teil würde den Ausgleich verschiedener Lasten beinhalten. Weiter wären die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenreform in einer Globalbilanz zu berücksichtigen. Es ist vorgesehen, alle Finanzströme, insbesondere das Gefäss des direkten Finanzausgleiches, des indirekten Finanzausgleiches im Bildungsbereich und ein ressourcenorientierter Ausgleich im Bereich der Sozialen Bedarfsleistungen in diese Überlegungen einzubeziehen. In der Umsetzung zum neuen Finanzausgleich wäre auch die Einführung einer Härtefallregelung zu prüfen, welche den Übergang zum neuen System abfedern soll.

Die Reformarbeiten sollen paritätisch und damit in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Einwohnergemeinden erfolgen. Sofern die Arbeiten zur Hauptstudie im zweiten Halbjahr 2010 in Angriff genommen werden können, ist gemäss Expertenbericht mit einer beschlussfähigen Vorlage für den Kantonsrat bis ins Jahr 2013 zu rechnen. Die neue Regelung könnte im Jahr 2015 in Kraft gesetzt werden.

Ein Initiativkomitee unter Federführung des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) hat am 14. August 2009 die Gemeindeinitiative "Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung bringen", welche von 79 Einwohnergemeinden unterzeichnet wurde, eingereicht. Die Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 17. August 2009 festgestellt, dass die Gemeindeinitiative auf der Grundlage der Bestimmungen der Kantonsverfassung (Art. 30 Abs. 3 KV) zu Stande gekommen ist. Die Gemeindeinitiative verlangt im Kern die Erhöhung des Subventionsanteils bei den Besoldungskosten der

¹ NFA: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund – Kantonen NFA

Volksschule und würde zu einer Erhöhung der indirekten Finanzausgleichswirkung führen. Sie ist gemäss Fristenlauf im Jahr 2011 zur Abstimmung beim Solothurner Volk zu bringen. Gemäss Berechnungen des Kantons¹ würden sich die Mehrkosten bei Annahme der Gemeindeinitiative auf rund 30 Mio. Franken jährlich belaufen.

Die Zielsetzung der Gemeindeinitiative steht im direkten Widerspruch zum kantonsrätlichen Auftrag zur Reform des Finanz- und Lastenausgleichs, welcher auch die Eliminierung des indirekten Finanzausgleichs in diesem Bereich zum Ziel hat. Daher macht eine Weiterführung der Reform (Start Hauptstudie) für einen neuen innerkantonalen Finanzausgleich nach den Grundsätzen der NFA nur Sinn, wenn die NFA-inkompatible Gemeindeinitiative zurückgezogen wird.

2. Befristete Übergangsfinanzierung

2.1 Modell Überbrückungsfinanzierung

Nach den Verlautbarungen des VSEG ist auch der Gemeindeverband an der Fortführung des Projektes zum neuen Finanzausgleich auf der Grundlage des kantonsrätlichen Auftrags stark interessiert. Damit die paritätische Erarbeitung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden zügig an die Hand genommen werden kann, schlug der Regierungsrat deshalb dem VSEG-Vorstand anlässlich eines Zusammentreffens vom 17. März 2010 eine Überbrückungslösung bis zur Einführung eines neuen Finanzausgleichs vor. Diese sieht vor, dass die paritätische Finanzierung des direkten Finanzausgleichs auf Stufe Finanzausgleichsgesetz aufgehoben werden soll und der Kanton bis zur Inkraftsetzung eines neuen Finanzausgleichs, also in den nächsten vier Jahren (2011–2014), jeweils zusätzliche 15 Mio. Franken in den direkten Finanzausgleich einzahlen würde. Damit soll eine zusätzliche gezielte Ausgleichswirkung hin zu den ressourcenarmen Gemeinden durch Kantonsmittel angestrebt werden. Dieses Angebot wurde unter dem Vorbehalt unterbreitet, dass vorgängig ein Rückzug der Gemeindeinitiative durch den VSEG erfolgt.

2.2 Stellungnahme VSEG

Die Generalversammlung des VSEG hat am 28. April 2010 zum angebotenen Modell einer Überbrückungsfinanzierung Stellung genommen und auf einstimmigen Antrag des VSEG-Vorstandes mit 73 gegen 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, das Initiativkomitee zu beauftragen, die Gemeindeinitiative zurückzuziehen, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es besteht ein rechtsgültiger Kantonsbeschluss über einen Verpflichtungskredit von mindestens 60 Mio. Franken zur Erhöhung des Kantonsbeitrages an den direkten Finanzausgleich für die Jahre 2011 bis 2014 (4 Tranchen à je mindestens 15 Mio. Franken, zusätzlich zum ordentlichen Kantonsbeitrag an den direkten Finanzausgleich).
- b. Sofern das neue Finanzausgleichsgesetz nicht bis 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden kann, gibt der Kantonsrat eine Absichtserklärung ab, dass er die Übergangsregelung bis zur Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichsgesetzes verlängert.

¹ Amt für Volksschulen und Kindergarten, 27. Juli 2009, jährliche Mehrkosten von 27,8 Mio. Franken (ohne Sozialkosten)

c. Der Kantonsrat verpflichtet sich, die Steuerungsgrössen so zu definieren, dass die Gesamtbelastung der abgabepflichtigen Gemeinden etwa auf dem Niveau des Jahres 2010 konstant gehalten wird.

d. Der Regierungsrat verpflichtet sich, die Finanzausgleichsrevision gemeinsam mit dem Vorstand des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden zu erarbeiten und auf einseitige präjudizierende Vorentscheide während den Verhandlungen zu verzichten.

Aus Sicht des Regierungsrates sind die vom VSEG beschlossenen Voraussetzungen für einen Rückzug der Gemeindeinitiative hinsichtlich Verpflichtungskredit (Buchstabe a), Beibehaltung Gesamtbelastung der abgabepflichtigen Gemeinden (Buchstabe c) und einer partnerschaftlichen Erarbeitung des neuen Finanzausgleichs unter dem VSEG und dem Kanton (Buchstabe d) angezeigt, respektive bereits vorgängig vom Regierungsrat so in Aussicht gestellt worden.

Eine allfällige Verlängerung der Übergangsförderung über das Jahr 2014 hinaus (Buchstabe b) ist dann vorstellbar, wenn im Jahr 2014 ein erfolgreicher Abschluss des Projektes für einen neuen Finanzausgleich für das kommende Jahr absehbar ist. Hingegen ist eine dauerhafte Fortführung dieser Überbrückungsförderung abzulehnen. Dies wurde dem VSEG an der Generalversammlung vom 28. April 2010 so kommuniziert.

2.3 Verstärkung vertikaler Finanzausgleich ab dem Jahr 2011

Mit der vorliegenden Vorlage soll den Anliegen der Gemeinden wie unter Ziffer 2.2. aufgeführt möglichst Rechnung getragen werden. Sie orientiert sich an folgenden finanziellen Eckpunkten: Bei einer Inkraftsetzung der Gemeindeinitiative im Jahr 2013 wären Mehrkosten von rund 60 Mio. Franken bis Ende 2014 angefallen. Der zusätzliche Staatsbeitrag (vertikaler Finanzausgleich) soll nun so festgelegt werden, dass die Gesamtheit der Einwohnergemeinden bis zur Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs "nicht schlechter fahren" als bei Vollzug der Gemeindeinitiative ab dem Jahr 2013. Folgedessen ist der zusätzliche Beitrag des Kantons für die Jahre bis zur Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs um jährlich 15 Mio. Franken zu verstärken (2011–2014: 60 Mio. Franken). Das jährliche Ausgleichsvolumen im direkten Finanzausgleich wird im Vergleich zum Jahr 2010 auf 30 Mio. Franken verdoppelt, wobei der Kanton einen Anteil von 22,5 Mio. Franken (vertikaler Finanzausgleich) und die finanzstarken (abgabepflichtigen) Gemeinden wie bisher einen Anteil von 7,5 Mio. Franken (horizontaler Finanzausgleich) tragen. Die Gesamtbelastung der abgabepflichtigen Gemeinden wird während der kommenden vier Jahren in etwa auf dem Stand des Jahres 2010 eingefroren.

2.4 Ausrichtung direkter Finanzausgleich an NFA-Modell

Die jährlich neu festzulegenden Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich würden im Rahmen des geltenden Finanzausgleichsgesetzes in den kommenden vier Jahren so festgelegt, dass sie unter der Einhaltung der bisherigen, gesetzlichen Bestimmungen möglichst nahe an einer künftigen NFA-Lösung zu liegen kommen. Im wesentlichen würde dies heissen, dass die

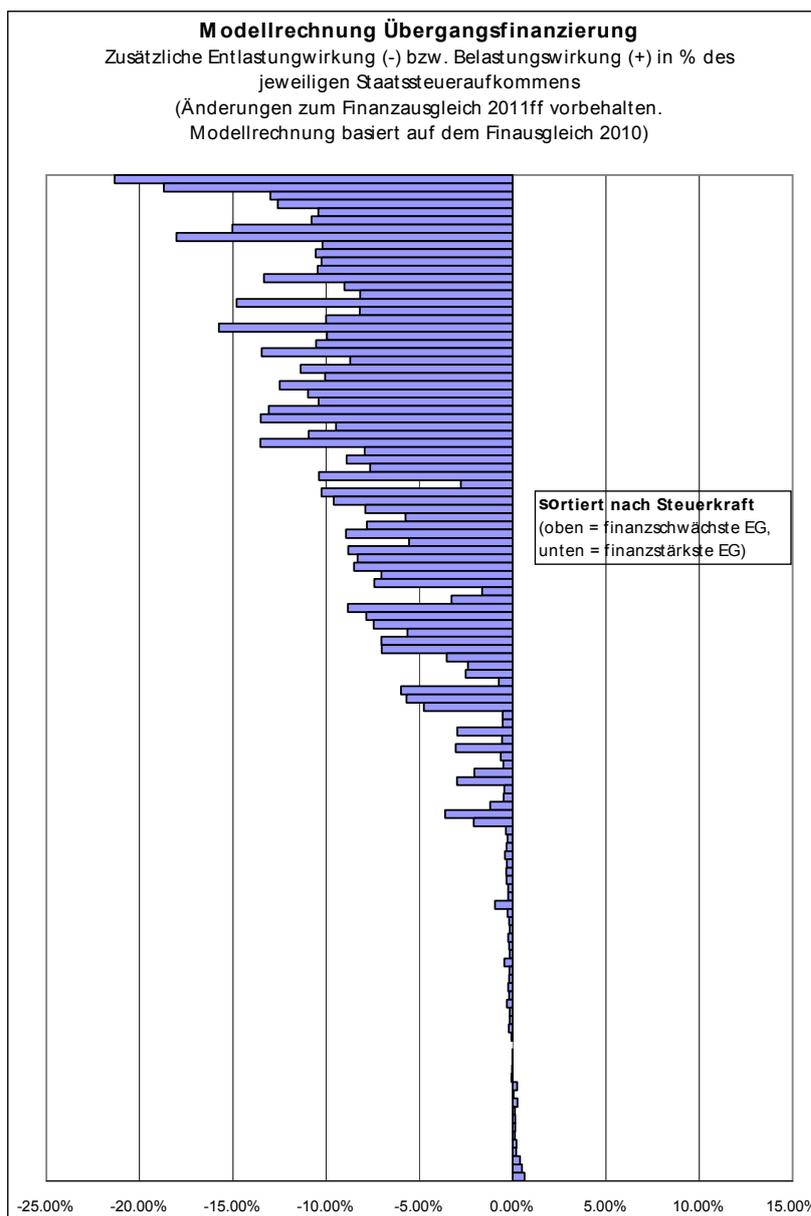
- maximal zulässige Gewichtung (maximal 70 %) der Ressourcenkomponente (Steuerkraft) nach § 5 Finanzausgleichsgesetz (BGS 131.71) ausgeschöpft wird

und, dass der

- Grenzindex nach § 11 Finanzausgleichsgesetz so bestimmt würde, dass etwa 60 % aller Gemeinden (mit unterdurchschnittlichem Steueraufkommen/Einwohner) profitieren.

Modellrechnung

Die Modellrechnung, welche auf den Zahlen zum direkten Finanzausgleich des Jahres 2010 basiert zeigt, dass rund 60% der Gemeinden (mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft) von einer zusätzlichen, grösstenteils wesentlichen Entlastungswirkung (bis 21 Steuerfusspunkten) profitieren könnten (Grafik: linksseitige Balken von oben nach unten). Dagegen würden die finanzstarken Gemeinden kaum oder nicht mehr belastet (Grafik: linksseitige Balken ganz unten). Die Spanne der Steuerfüsse liesse



sich gemäss der Modellrechnung mit diesen zusätzlichen Mitteln von heute 60%–140% auf 61%–133% (Basis 2009) verringern.

2.5 Übergangsbestimmung im Finanzausgleichsgesetz

Aufgrund dieser Übergangsfinanzierung ist das Prinzip der paritätischen Finanzierung nach § 33 Finanzausgleichsgesetz (BGS 131.71) befristet auf 4 Jahre ausser Kraft zu setzen, respektive so zu ergänzen, dass die abgabepflichtigen Gemeinden nicht gleich hoch belastet werden wie der Kanton

(vgl. Ziffer 2.3). Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, im Finanzausgleichsgesetz eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, welche den zusätzlichen Staatsbeitrag für die Jahre 2011 bis 2014 regelt.

2.6 Finanzielle Auswirkungen

Der auf vier Jahre befristete zusätzliche Staatsbeitrag von 15 Mio. Franken zur Verstärkung des vertikalen Finanzausgleichs erfolgt zu Lasten des jeweiligen Voranschlages der Jahre 2011 bis 2014.

Für den zusätzlichen Staatsbeitrag wird ein Verpflichtungskredit nach § 56 Abs. 1 lit. des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltung (WoV Gesetz) von 60 Mio. Franken beantragt. Die jährlichen Fälligkeiten sind als Voranschlagskredit zu bewilligen.

3. Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen im Finanzausgleichsgesetz

§ 98^{bis} Absatz 1: Die Bestimmung hinsichtlich der paritätischen Abgabe des Staates und der pflichtigen (finanzstarken) Gemeinden im direkten Finanzausgleich gemäss § 33 FAG wird unverändert belassen. Da es sich bei der Übergangsfinanzierung um eine auf vier Jahre befristete Regelung handelt, soll für den vom Kanton zusätzlich zu entrichtenden Staatsbeitrag von jährlich 15 Mio. Franken eine Regelung unter den Übergangsbestimmungen im Finanzausgleichsgesetz aufgenommen werden.

§ 98^{bis} Absatz 2: Auf der Grundlage dieser Bestimmung kann die Übergangsfinanzierung nach § 98^{bis} Abs. 1 um maximal ein Jahr verlängert werden, sofern die Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichsgesetzes nicht per 1. Januar 2015 erfolgen kann und ein erfolgreicher Abschluss des Reformvorhabens für einen neuen Finanzausgleich absehbar ist.

4. Rechtliches

4.1 Beschlussverfahren

Stimmen dem Beschlussesentwurf 1 mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zu, unterliegt er dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons vom 8. Juni 1986, KV; BGS 111.1).

Die Bewilligung des Verpflichtungskredites (Beschlussesentwurf 2) in der Höhe von 60 Mio. Franken unterliegt nicht dem Referendum, sofern der Beschlussesentwurf 1 (Änderung des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich) beschlossen wird und in Kraft tritt. Gestützt auf den neuen § 98^{bis} des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich ist der Kantonsrat abschliessend zuständig, den notwendigen Kredit zu bewilligen.

4.2 Inkraftsetzung

Die Vorlage tritt auf 1. Januar 2011 in Kraft, sofern die Gemeindeinitiative "Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung bringen" zurückgezogen wird.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf 1**

Übergangsfinanzierung im direkten Finanzausgleich Einwohnergemeinden, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Mai 2010 (RRB Nr. 2010/892), beschliesst:

I.

Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984²⁾ wird wie folgt geändert:

Nach § 98c werden als Kapitel III^{ter} und § 98^{bis} eingefügt:

III^{ter}. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom

§ 98^{bis}. Übergangsfinanzierung Kanton

¹⁾ Die Abgabe des Staates an den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden beträgt in Ergänzung zu § 33 Finanzausgleichsgesetz in den Jahren 2011 bis 2014 zusätzliche 15 Millionen Franken jährlich.

²⁾ Der Kantonsrat kann eine Verlängerung der Übergangsfinanzierung um maximal ein Jahr bis Ende 2015 beschliessen, sofern die Revision des Finanzausgleichs nicht auf das Jahr 2015 in Kraft treten kann.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft, sofern die Gemeindeinitiative "Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung bringen" zurückgezogen wird.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 89, 584 (BGS 131.71).

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Departement für Bildung und Kultur
Amt für Volksschulen und Kindergarten
Staatskanzlei (3, Eng, Stu, Fue)
Kantonale Finanzkontrolle
BGS
GS
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste
Amtsblatt (Referendum)

7. **Beschlussesentwurf 2**

Übergangsfinanzierung im direkten Finanzausgleich Einwohnergemeinden - Verpflichtungskredit für die Jahre 2011-2014

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 98^{bis} des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Mai 2010 (RRB Nr. 2010/892), beschliesst:

1. Für die Erhöhung der Abgabe des Staates an den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden in den Jahren 2011 bis 2014 wird ein Verpflichtungskredit von 60 Mio. Franken bewilligt, sofern die Änderung von § 98^{bis} (Gesetz über den direkten Finanzausgleich³⁾ in Kraft tritt.
2. Die jährlichen Anteile des Verpflichtungskredites sind im jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Departement für Bildung und Kultur
Amt für Volksschulen und Kindergarten
Staatskanzlei (3, Eng, Stu, Fue)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentscontroller

¹⁾ BGS 111.1
²⁾ BGS 131.71.
³⁾ BGS 131.71.

Parlamentsdienste